

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1870.

Nr. LVI. Verordnung

vom 27. December 1870, betreffend die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen und die Unterbringung in das Arbeitshaus.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Rücksicht auf das bevorstehende Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen und die von der Landes-Polizei-Behörde ausgesprochene Unterbringung Verurtheilter in das Arbeitshaus auf die Zeit vom 1. Januar 1871 ab bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Zuchthausstrafe (§§. 14, 15 Str.-G.-B.) wird, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt ist, nach Maßgabe der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1868 (W.-S. S. 379) in Königlich Preussischen Strafanstalten der Provinz Sachsen — bis auf Weiteres in Halle bezüglich Dessau — vollstreckt.

§. 2.

Das Straf-Arbeitshaus in Rudolstadt ist aufgehoben. Die Räume desselben werden zu einer Strafanstalt (Landesgefängniß) verwendet, zur Vollstreckung von Gefängnißstrafen (§. 16 Str.-G.-B.). Die Gefangenen können in der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise be-